

Bisherige Fassung:

**6.4¶**

Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die den Vorgaben des Haushaltsrechts unterliegen¶

Die Zuständigkeit für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. sonstigen Leistungen, richtet sich nach dem größtmöglichen Gesamtwert unter Einbeziehung möglicher Optionsrechte. Bei Leistungen nach der HOAI sind dabei alle Leistungsphasen, die erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen, die erforderlichen Zuschläge und die Nebenkosten zu Grunde zu legen. ¶

¶

Will der Auftraggeber unterschiedliche fachspezifische Leistungen zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben, verbleibt es wiederum bei dem Grundsatz, dass auf den Gesamtwert der Leistungen abzustellen ist. ¶

Zuständig ist: → bis zum Auftragswert einschl. Wert der Option von: ¶

Amtsleitung → 30.000,-- € einschl. USt ¶

Referent → 50.000,-- € einschl. USt ¶

Bau- und Werkausschuss, ¶

Finanz- und Verwaltungsausschuss → über 50.000,-- € einschl. USt ¶

Personal- und Organisationsausschuss → ¶

(in Organisations- und IT-Angelegenheiten) → über 50.000,-- € einschl. USt ¶

Stadtrat → über 250.000,-- € einschl. USt ¶

¶

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 2.500,-- € einschl. USt delegieren. ¶

Bei Änderungen ist die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend. ¶

¶

Grundsätzlich hat die Beauftragung stufenweise nach den Bestimmungen der §§ 10 und 27 KommHV-Kameralistik sowie der Vorgaben aus der HOAI zu erfolgen. Die Vereinbarung einer Option im Vertrag bedarf der gesonderten Beschlussfassung. ¶

Neufassung:

**6.4¶**

Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die den Vorgaben des Haushaltsrechts unterliegen¶

Die Zuständigkeit für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. sonstigen Leistungen, richtet sich nach dem größtmöglichen Gesamtwert unter Einbeziehung möglicher Optionsrechte. Bei Leistungen nach der HOAI sind dabei alle Leistungsphasen, die erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen, die erforderlichen Zuschläge und die Nebenkosten zu Grunde zu legen. ¶

¶

Will der Auftraggeber unterschiedliche fachspezifische Leistungen zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben, verbleibt es wiederum bei dem Grundsatz, dass auf den Gesamtwert der Leistungen abzustellen ist. ¶

Zuständig ist: → bis zum Auftragswert einschl. Wert der Option von: ¶

Amtsleitung → 30.000,-- € einschl. USt ¶

Referent → 50.000,-- € einschl. USt ¶

Bau- und Werkausschuss, ¶

Finanz- und Verwaltungsausschuss → über 50.000,-- € einschl. USt ¶

Personal- und Organisationsausschuss → ¶

(in Organisations- und IT-Angelegenheiten) → über 50.000,-- € einschl. USt ¶

**Stadtrat → über 500.000,-- € einschl. USt ¶**

¶

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 2.500,-- € einschl. USt delegieren. ¶

Bei Änderungen ist die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend. ¶

¶

Grundsätzlich hat die Beauftragung stufenweise nach den Bestimmungen der §§ 10 und 27 KommHV-Kameralistik sowie der Vorgaben aus der HOAI zu erfolgen. Die Vereinbarung einer Option im Vertrag bedarf der gesonderten Beschlussfassung. ¶